Deutscher Bundestag **Drucksache 16/9091**

16. Wahlperiode 07. 05. 2008

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Gisela Piltz, Dr. Max Stadler, Christian Ahrendt, Ernst Burgbacher, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Paul K. Friedhoff, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Hans-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Marina Schuster, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz)

A. Problem

Zum 1. Januar 2010 werden § 23a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und die darauf beruhenden landesrechtlichen Verordnungen wegen der Befristung in Artikel 15 Abs. 4 des Zuwanderungsgesetzes außer Kraft treten.

Die Grundlage, auf der mittlerweile in allen Bundesländern Härtefallkommissionen erfolgreich arbeiten, würde damit unnötigerweise entfallen.

B. Lösung

Artikel 15 Abs. 4 des Zuwanderungsgesetzes tritt außer Kraft. So gilt die Regelung des § 23a AufenthG unbefristet.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Kosten für den Unterhalt der Härtefallkommissionen liegen bei den Ländern.

Durch den Wegfall der Befristung wird lediglich der bestehende Zustand aufrechterhalten, mit Mehrkosten ist nicht zu rechnen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz)

Das Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970), wird wie folgt geändert:

Artikel 15 Abs. 4 tritt außer Kraft.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Mai 2008

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Zum 1. Januar 2010 werden § 23a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und die darauf beruhenden landesrechtlichen Verordnungen wegen der Befristung in Artikel 15 Abs. 4 des Zuwanderungsgesetzes außer Kraft treten.

Die Grundlage, auf der mittlerweile in allen Bundesländern Härtefallkommissionen erfolgreich arbeiten, würde damit unnötigerweise entfallen.

§ 23a AufenthG sieht vor, dass in besonders gelagerten, humanitären Fallgestaltungen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, auch wenn der Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig ist.

Voraussetzung ist, dass die Härtefallkommission des jeweiligen Bundeslandes die oberste Landesbehörde ersucht, dem Ausländer einen Aufenthaltstitel zu erteilen. Es besteht weder ein Anspruch auf das Stellen eines Ersuchens durch die Härtefallkommission noch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch die zuständige Landesbehörde.

Jahrelang haben vor Verabschiedung des Zuwanderungsgesetzes karitative Organisationen, unter ihnen Kirchen und Flüchtlingsverbände, eine derartige Regelung gefordert.

Die Befristung in Artikel 15 Abs. 4 des Zuwanderungsgesetzes wurde nur eingefügt, um in den Beratungen eine Einigung in Bezug auf die Härtefallkommissionen zu erreichen; sonst wäre die Regelung des § 23a AufenthG aufgrund der teilweise besonders nachdrücklich vorgebrachten Kritik gar nicht zustande gekommen.

Nun hat sich die Regelung bewährt: insbesondere haben mittlerweile alle Bundesländer Härtefallkommissionen.

Die Aufrechterhaltung der Regelung des § 23a AufenthG bringt den Bundesländern keine Nachteile, da sie weiterhin keine Pflicht zur Einrichtung einer Härtefallkommission haben und daher ihr Entscheidungsspielraum nicht verringert wird.

Auch entstehen den Bundesländern keine Mehrkosten.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern)

Die Befristung des § 23a AufenthG wird durch das Außerkraftsetzen des Artikels 15 Abs. 4 des Zuwanderungsgesetzes abgeschafft, so dass § 23a AufenthG unbefristet gilt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333